

Infobrief Nr. 1/2023

Aktuelles für ehrenamtliche rechtliche Betreuer in Lippstadt

Notvertretungsrecht für Eheleute in gesundheitlichen Angelegenheiten

Am 1. Januar 2023 ist eine umfangreiche Änderung des Betreuungsrechts in Kraft getreten. Erstmals wurde in Deutschland ein zeitlich und im Umfang begrenztes Notvertretungsrecht für Eheleute und eingetragene Lebenspartner in gesundheitlichen Angelegenheiten eingeführt.

Gesetzliche Grundlage: § 1358 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Wichtig:

- Das Ehegattennotvertretungsrecht gilt **nur** für die Gesundheitsvorsorge und für **maximal sechs Monate**.
- Mit der Regelung soll die Einrichtung von rechtlichen Betreuungen im Anschluss an Akutversorgung nach Unfall oder schwerer Erkrankung vermieden werden.
- Behandelnde Ärzte sind gegenüber dem vertretungsberechtigten Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden.
- Eheleute sind **nicht** verpflichtet, das Vertretungsrecht wahrzunehmen.
- Der vertretende Partner ist verpflichtet, den Wünschen und mutmaßlichen Willen des Betroffenen, die evtl. in einer Patientenverfügung niedergelegt sind, Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen sind gerichtliche Genehmigungen einzuholen.

Voraussetzungen:

- Ein Ehepartner ist nicht in der Lage, aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge vorübergehend selbst zu regeln.
- Ein entsprechender Nachweis des behandelnden Arztes, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, liegt vor.

Verfahren:

- schriftliche Bestätigung des Arztes, dass die Voraussetzungen beim Ehepartner erfüllt sind
- Nennung des genauen Zeitpunktes der Erfüllung
- schriftliche Erklärung des vertretenden Partners, dass keine Ausschlussgründe nach § 1358 Abs. 3 BGB vorliegen und das Vertretungsrecht bisher nicht ausgeübt wurde

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Arzt das entsprechende Dokument an den vertretenden Ehepartner zur Ausübung des Vertretungsrechts aushändigen.

Das Ehegattennotvertretungsrecht kann **nicht** ausgeübt werden, wenn:

- die Eheleute getrennt leben.
- der Betroffene eine Vertretung durch den Ehepartner abgelehnt hat.

Ehren-
amt

Lohnt

Sich!

bitte wenden

- eine Bevollmächtigung im Bereich der Gesundheitsfürsorge vorliegt, evtl. auch für eine andere Person.
- eine rechtliche Betreuung mit dem Aufgabenbereich der gesundheitlichen Angelegenheiten eingerichtet wurde.
- mehr als 6 Monate seit der ärztlichen Bestätigung zum Vorliegen der Voraussetzungen vergangen sind.

Rechtsfolgen:

- Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist der Partner zur Vertretung in folgenden Angelegenheiten berechtigt:
- Einwilligung in medizinische Eingriffe
- Vertragsabschlüsse z. B. Behandlungsverträge (§ 630 a ff BGB), Versorgungsverträge mit Sozialstationen oder anderen Entlastungsdiensten, Heimverträge
- Zustimmung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen bis zur Dauer von 6 Wochen mit gerichtlicher Genehmigung
- Beantragung von Leistungen, z. B. bei der Kranken- oder Pflegekasse, Beihilfestelle
- Erteilung von Schweigepflichtentbindungen
- Akteneinsichtsrechte

Achtung:

Sobald der Patient wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist, endet das Vertretungsrecht des Ehepartners automatisch. Auch wenn ein Betreuer nur für einzelne der Angelegenheiten bestellt wird, für die das Gesetz ein Vertretungsrecht von Ehegatten vorsieht, ist das Notvertretungsrecht des Ehepartners in diesem Umfang ausgeschlossen.

Vorsorgevollmacht bleibt wichtig

Es gibt also auch nach der Gesetzesänderung zum Ehegattenvertretungsrecht kein umfängliches gesetzliches Vertretungsrecht für Eheleute. Finanzielle Entscheidungen, die nicht im Zusammenhang mit der Erkrankung stehen, fallen beispielsweise generell nicht darunter. Das bedeutet: Nur wenn eine Vorsorgevollmacht vorliegt, die sämtliche Aufgabenbereiche umfasst und zeitlich nicht begrenzt ist, können auch in Zukunft Ehepartner oder andere Vertrauenspersonen umfänglich handeln. Hinzu kommt, dass mit einer Vorsorgevollmacht auch der Fall geregelt werden kann, dass die Betreuungsbedürftigkeit länger als sechs Monate dauert.

Wenn Sie es genauer wissen wollen:

https://www.bmj.de/DE/Themen/FokusThemen/BetreuungsR-Reform/BetreuungsR-Reform_node.html

https://www.bmj.de/DE/Themen/FokusThemen/BetreuungsR-Reform/_documents/Infopapier_Aerzte.pdf?blob=publicationFile&v=2

<https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Eherecht.html>

Der hier in diesem Infobrief veröffentlichte Text wurde einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, stellt jedoch keine Rechtsberatung dar. Für Fehler in den rechtlichen Ausführungen wird keine Haftung übernommen.